

Informations- veranstaltung zur Generalisierten Pflege

1. Praxiseinsätze
2. Strukturierte Informationsübermittlung zu Kooperationspartnern
3. Ausgleichszuweisungen
4. Urlaubsregelungen
5. Krankmeldungen
6. Fehlanzeigen/Fehlzeiten während der Praxiseinsätze
7. Ärztliche Bescheinigung (Anmeldung)
8. Dienstliche Einsätze während Schulböcken
8. Ansprechpartner für die Pflegeausbildung

Praxiseinsätze im 1. und 2. Ausbildungsjahr

1. und 2. Ausbildungsdrittel		
I. Orientierungseinsatz (flexibel gestaltbar, zu Beginn der Ausbildung)	400 Std.	beim Träger der prakt. Ausbildung
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	120 Std. *	
	1.720 Std.	

Praxiseinsätze im 3. Ausbildungsjahr

Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung		
IV. Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3 auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
VI. Weitere Einsätze 1. Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)	80 Std.	
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Strukturierte Informationsübermittlung zu Kooperationspartnern

- Die Koordination wird seitens der KHSW durchgeführt
- Basis dafür ist der Kooperationsvertrag zur Ausbildung (Anlage 2)
- **Veränderungen/Ergänzungen müssen uns zeitnah mitgeteilt werden**
- Die KHSW sucht weitere Kooperationspartner und schließt mit diesen entsprechende Verträge

Strukturierte Informationsübermittlung zu Kooperationspartnern

Herausforderungen der Koordination:

- Bestehende Kooperationen haben Vorrang
- Kapazitäten und Zeitfenster der Kooperationspartner sind zu berücksichtigen
- Ein Einsatz sollte nach Möglichkeit nicht unterbrochen werden
- Wir haben keine Kooperationspartner im Rhein-Main-Gebiet
- Oft liegt eine eingeschränkte Mobilität der Auszubildenden vor und somit stehen wir als Koordinationsstelle vor der Herausforderung die Auszubildenden so unterzubringen, dass eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.
- Herausforderung Impfstatus

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, kann ein finanzieller Ausgleich für die geleisteten Praxisanleitungsstunden erfolgen.

- In §4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist hinterlegt, dass die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden Ausbildungszeit zu erfolgen hat.

- Diese Praxisanleitungsstunden können die Praxiseinsatzstellen dem Träger der praktischen Ausbildung in Rechnung stellen
- In der Regel werden diese gemäß der Empfehlung der Pflegegesellschaft Rheinland-Pfalz berechnet

• Aktuell liegen sie bei:

Jahr	2021	2022	2023
Berechnungssatz pro Stunde	je 61,09 €	je 62,00 €	je 63,24 €

- Weitere Informationen zur Refinanzierung finden Sie unter: www.pflegeausbildung.net/fuer-ausbilder-und-pflegesschulen/finanzierung.html

- Auszubildende können/müssen ihren Urlaub sowohl beim Träger der prakt. Ausbildung als auch bei den Einsatzstellen nehmen
- Eine verbindliche, frühzeitige und in Teilen vorgegebene Urlaubsplanung, ist nötig, um die vorgesehenen Einsatzzeiten und Einsatzkapazitäten nutzen zu können, bzw. nicht zu unter- oder überplanen → Spätestes Datum zum Einreichen der Urlaubsplanung 01. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres
- Entsprechend definieren wir Urlaubsblöcke in welchen wir keine Einsätze verplanen

- Diese Urlaubsblöcke wurden und werden, sofern sie nicht mit Schulblöcken kollidieren, wie folgt festgelegt:
 - in der 1. Kalenderjahreshälfte jeweils die erste Ferienwoche und eine Woche davor
 - in der 2. Kalenderjahreshälfte jeweils die zweite Ferienwoche und eine Woche danach
- **Innerhalb dieser Blöcke müssen die SuS 10 Tage ihres Jahresurlaubs nehmen**
- Die übrigen Tage sind frei verfügbar (Urlaubsplanung zum 01. Dezember)
- **Die Kommunikation ist entscheidend**

- Wie in den Kooperationsverträgen beschrieben, müssen die Auszubildenden umgehend ihre Krankheit und die voraussichtl. Dauer melden an:
 - die Einsatzstelle,
 - den Träger der praktischen Ausbildung und
 - die Schule (Klassenleitung und Koordinationsstelle)
- **Dieser Prozess funktioniert aktuell aus Sicht der KHSW nicht gut. → Eine zentrale Stelle zur Weiterverteilung festlegen?**

- Insbesondere entstehen Probleme, wenn die Koordinationsstelle über Fehlzeiten nicht in Kenntnis gesetzt wird → **Fehlzeiten müssen geprüft und evtl. zeitnah neu geplant werden**

**Bitte geben Sie diese Information an die
Auszubildenden weiter**

- Kontaktdaten von Fr. Ruckert

Tel. 06241-853-4308

E-Mail: yvonne.ruckert@biz-worms.de

Ärztliche Bescheinigungen und der Umgang mit gesundheitlichen/körperlichen Einschränkungen

- Im Rahmen der diesjährigen Anmeldungen wurden bei mehreren Auszubildenden Einschränkungen festgestellt.

Ärztliche Bescheinigung

für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpfleger/in

Name, Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

hat sich heute zum Zweck der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufes als Altenpfleger/in vorgestellt. Sie/er ist von mir auf das Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen, die nach ihrer Art und Schwere eine gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung ausschließen, untersucht worden. Dabei habe ich folgende, im vorgenannten Sinn erhebliche Befunde festgestellt:

Ärztliche Bescheinigungen und der Umgang mit gesundheitlichen/körperlichen Einschränkungen

- Die ärztliche Bescheinigung ist eines der bei der ADD vorzulegenden Dokumente für die Erteilung der Urkunde zum führen der Berufsbezeichnung.
- Wenn bei Auszubildenden Einschränkungen aufgeführt sind, kann keine Urkunde erteilt werden.
- Auszubildende mit Einschränkungen können **keinen Berufsabschluss** in der Pflege erreichen

- Während der Schulblöcke ist eine Beschäftigung der Auszubildenden an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. → Schreiben der ADD und LSJV vom 10.09.2020
- Bei wiederholten Verstößen sind wir gezwungen die Heimaufsicht einzuschalten

Im Fokus steht die Gewährleistung einer guten Ausbildung für die Schülerinnen und Schüler

Ansprechpartner bei Fragen rund um die generalisierte Pflege

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Kontakt:

alexander.hack@bafza.bund.de oder 0621-48179692

Susanne.arenz@bafza.bund.de oder 0261-1336403

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**